



Spitzenverband

GKV-Spitzenverband · Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin
nur per E-Mail

An die
Bundesarbeitsgemeinschaft der
Landesjugendämter
und
Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII

Andreas Uelschen
Ref. Mitgliedschafts- und Beitragsrecht

Tel.: 030 206288-1138
Fax: 030 206288-81138

Andreas.Uelschen@
gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband
Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin
Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin
www.gkv-spitzenverband.de

15.12.2017

**Versicherte in der Pflegeversicherung nach § 21 Nr. 4 SGB XI;
hier: Verfahrensbeschreibung für das Meldeverfahren und für die Beitragszahlung zur
Pflegeversicherung für die nach § 21 Nr. 4 SGB XI versicherungspflichtigen Personen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das Schreiben des Bundesversicherungsamtes (BVA) aus Juli 2017 mit dem u. a. darauf hingewiesen wurde, dass die Federführung des bisherigen „Leitfadens zum Meldeverfahren und zur Beitragszahlung zur Pflegeversicherung für die nach § 21 Nr. 4 SGB XI versicherungspflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII“ und deren Publikation vom BVA auf den GKV-Spitzenverband übergeht. Die Aufgaben des BVA beschränken sich in diesem Kontext auf die reine Zahlungsannahme.

Anliegend übersenden wir Ihnen die überarbeitete „Verfahrensbeschreibung für das Meldeverfahren und für die Beitragszahlung zur Pflegeversicherung für die nach § 21 Nr. 4 SGB XI versicherungspflichtigen Personen (Kinder und Jugendliche, die laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen)“ verbunden mit der Bitte, die örtlichen Leistungsträger in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend zu informieren.

Darüber hinaus bat uns das BVA, ergänzend zu Abschnitt 3.4 der Verfahrensbeschreibung mitzuteilen, dass die Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten bzw. überzahlten Beiträge ausschließlich im Wege der Verrechnung mit den laufenden Beiträgen, die der Träger der Jugendhilfe für nach



§ 21 Nr. 4 SGB XI versicherungspflichtige Mitglieder zu zahlen hat, erfolgt. Dies setzt eine Zusammenfassung von Beitragszahlungen voraus. Beitragserstattungsgesuche werden hingegen durch das BVA nicht mehr bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Thiemann

Anlagen